

## **Ergänzungswahl für ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission Ausschreibung**

### **1. Ausgangslage**

Karin Marti, Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, hat per 31. Oktober 2024 den Rücktritt aus der Rechnungsprüfungskommission bekannt gegeben.

### **2. Wahlausbeschreibung**

Gestützt auf § 62 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) werden kommunale Ergänzungswahlen durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

### **3. Wahlsonntag**

Die Ergänzungswahl findet am Sonntag, 18. Mai 2025 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den Sonntag, 13. Juli 2025 (achtter Sonntag nach der Hauptwahl) festgesetzt (§ 56 Abs. 2 WAG; § 59 WAG). Die Wahl findet im Majorzverfahren statt.

### **4. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV). Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV).

### **5. Wahlanmeldeverfahren**

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

#### **5.1 Wahlanmeldeschluss**

Sämtliche Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission müssen bis spätestens am Montag, 10. März 2025, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden (Wahlanmeldeschluss; § 59 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 WAG).

#### **5.2 Auflage der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge liegen bei der Gemeindekanzlei bis Mittwoch, 12. März 2025, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag (Donnerstag, 13. März 2025), 12.00 Uhr, der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags mitzuteilen (§ 35 Abs. 2 WAG). Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweiligen Wahlvorschläge haben ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

Wird ein Mangel nicht bis zum Freitag nach dem Wahlanmeldeschluss (Freitag, 14. März 2025), 12.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt und die Ungültigkeit der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags umgehend, jedoch spätestens bis 17.00 Uhr, mitgeteilt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen (§ 35 Abs. 3 WAG).

### **5.3 Inhalt der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen (§ 41 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV] vom 29. April 2008 [BGS 131.2]).

Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind.

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG). Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 43 Abs. 1 WAV).

### **5.4 Eintrag im Stimmregister**

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAV).

## **6. Stille Wahl**

Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt (§ 40 Abs. 1 WAG). Bei kommunalen Wahlen erklärt der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG).

## **7. Formular für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Das Formular für die Einreichung der Wahlvorschläge kann auf der Gemeindewebsite menzingen.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## **8. Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 WAG kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Menzingen, 20. Februar 2025

Gemeinderat Menzingen

Publikation im E-Amtsblatt ab 20. Februar 2025 und im P-Amtsblatt am 21. Februar 2025